# Ehrungsrichtlinien

der Stadt Altensteig für die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen ("Ehrenordnung in der Fassung vom 24.09.2024")

Aus der Erkenntnis heraus, dass es zu ihren Aufgaben gehört, für besondere Leistungen und Verdienste ihrer Bürger eine öffentliche Anerkennung auszusprechen, gibt sich die Stadt Altensteig folgende "Ehrenordnung":

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Altensteig verleiht Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht (§ 2).
- (2) Für besondere Leistungen und Verdienste stiftet sie die Bürgermedaille (§ 3) und die Ehrennadel (§ 4).

### § 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Altensteig zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist mit der Verleihung der Bürgermedaille in Gold verbunden.

### § 3 Bürgermedaille

- (1) Die Stadt Altensteig stiftet die Bürgermedaille in Gold.
- (2) Die Vorderseite der Medaille zeigt das Stadtwappen und trägt die Inschrift "Stadt Altensteig im Schwarzwald". Die Rückseite trägt die Worte "Für Verdienste um die Stadt".
- (3) Die Bürgermedaille wird an Personen, die
  - a) sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Stadt und ihre Bürgerschaft erworben haben,
  - b) besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt gefördert haben,
  - sich um die Völkerverständigung oder die europäische Idee besonders verdient gemacht haben,

verliehen.

#### § 4 Ehrennadel

- (1) Die Stadt Altensteig stiftet die Ehrennadel.
- (2) Die Ehrennadel ist eine Revers-Nadel mit einem erhaben geprägten Wappen der Stadt Altensteig.

(3) Die Ehrennadel wird an Personen, die sich durch besondere persönliche Leistungen auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens Verdienste gemacht haben verliehen.

## § 5 Vorschlagsrecht

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Ein Bewerbungs- oder Vorschlagsrecht zur Vornahme bestimmter Ehrungen bzw. zur Verleihung eines Preises besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer Ehrung oder auf Verleihung eines Preises besteht nicht.

## § 6 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen (Gemeindeordnung und Hauptsatzung).

#### § 7 Urkunden

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille sowie der Ehrennadel wird ein Ehrenbürgerbrief bzw. eine Urkunde, aus welcher der Verleihungsgrund hervorgeht, ausgehändigt.

### § 8 Überreichung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Vornahme der sonstigen Ehrungen und Auszeichnungen sind in würdiger und feierlicher Form unter gleichzeitiger Aushändigung des Ehrenbürgerbriefs bzw. der Verleihungsurkunde durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

### § 9 Entzug, Verlust, Veräußerung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und die Ehrennadel können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.
- (2) Die Bürgermedaille und die Ehrennadel dürfen weder vom Träger, noch von den Erben veräußert werden. Das Recht, die Medaille zu tragen, steht nur der geehrten Person zu.

#### § 10 Inkrafttreten

Ehrungsrichtlinien der Stadt Altensteig treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31. März 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Altensteig, den 25.09 2024

Gerhard Feeß Bürgermeister